

Vagantenbühne

Prima Facie

Schauspiel von **Suzie Miller**





Prima Facie

Schauspiel von **Suzie Miller**

Deutsch von **Anne Rabe**

Tessa Ensler: **Mirjam Smejkal**

Regie: **Bettina Rehm**

Bühne & Kostüme: **Lars Georg Vogel**

Sounddesign: **Fyn Robin Grajetzky**

Dramaturgie: **Daniela Guse**

Licht: **Janis Willhausen, Frederik Wohlfarth**

Regieassistenz: **Alexander Schatte**

Regiehospitantz: **Simon Borkenhagen**

Premiere: **03. Februar 2026**

Spieldauer: **95 Minuten / keine Pause**

Uraufführung: **17.05.2019 Griffin Theatre Company at SBW Stables Theatre, Sydney**

Rechte: **Gustav Kiepenheuer Bühnenvertriebs-GmbH, Berlin**



Zum Stück

Tessa Ensler ist eine erfolgreiche Strafrechtsanwältin, deren Glaube an die Gerechtigkeit des bestehenden Rechtssystems unerschütterlich ist. Wenn sie ein Opfer sexueller Gewalt im Kreuzverhör auseinandernimmt, ist das für sie schlicht ein Sieg über die Staatsanwaltschaft, die eben nicht gründlich genug gearbeitet hat. Am Ende gilt die Unschuldsvermutung ihres Mandanten. Als sie eine Affäre mit ihrem Arbeitskollegen Julian beginnt, dreht sich ihre Welt plötzlich um 180 Grad. Bei der zweiten Verabredung überschreitet er ihre Grenzen und vergewaltigt sie. Es war Alkohol im Spiel, sie konnte sich nicht deutlich wehren. Für Tessa ist klar, was passiert ist. Es ist nur fraglich, ob der Richter ihr glauben wird. Sie sitzt plötzlich selbst im Kreuzverhör und muss am eigenen Leib erfahren, dass das System alles andere als gerecht ist. Statt die Opfer zu schützen, schützt es Julian als Täter. ■

Mit Männern leben.

Überlegungen zum Pelicot-Prozess

Was den Vergewaltigungsprozess von Mazan zu einem im historischen Sinne großen Prozess macht, ist paradoxerweise, dass er der ausschließlichen Hoffnung auf die Strafjustiz ein Ende setzt. Es ist der Prozess, der zeigt, dass Prozesse niemals ausreichen werden: Wenn es einem einzelnen Mann in einem kleinen Flecken wie Mazan gelingt, mindestens siebzig verschiedene Männer, die in einem Umkreis von weniger als 50 Kilometern wohnen, zu sich nach Hause zu holen (die dafür benutzte Website Coco funktioniert über Geolokalisierung, und Dominique Pelicot wollte sicherstellen, dass die Männer schnell anreisen können), wie viele Männer gibt es dann in Frankreich, die bereit sind, eine bewusste Frau zu vergewaltigen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet? Wenn so viele Angeklagte angesichts der unzweideutigsten und erdrückendsten Videos, die man sich nur vorstellen kann, immer noch versuchen, die Taten oder ihren Vorsatz zu leugnen, was können dann Richter*innen oder Geschworene tun, wenn sie es nicht mit einem akribischen und von der Videoaufzeichnung besessenen Sammler zu tun haben? Wenn die meisten Männer sich so wenig für ihre Taten zu schämen scheinen, so schnell Entschuldigungen finden, selbst nach langen Haftstrafen, wie kann man

Von Manon Garcia

dann in ihrer Strafe etwas anderes sehen als eine temporäre Bestrafung, die nicht viel ändern wird?

Wenn ihre Anwält*innen so viele sexistische Klischees verwenden und nicht müde werden, ihre Mandanten zu verteidigen, indem sie sie für nicht verantwortlich erklären, wie werden diese Männer, ihre Familien, ihre Freund*innen dann in diesem Prozess etwas anderes sehen als Ungerechtigkeit?

Kein Strafwesen wird umfassend, mächtig und effizient genug sein, damit Männer aufhören zu vergewaltigen. Was aber, wenn «die Justiz ihre Arbeit machen lassen» – wie die Leute fordern, die feministische Auswüchse befürchten – keine Chance hat, das Problem zu lösen? Wie viele Frauen verfolgt mich auf quälende Weise eine Frage und taucht immer wieder auf, wenn ich am wenigsten damit rechne: Können wir mit Männern leben? Um welchen Preis? ■

Manon Garcia, geboren 1985, studierte an der Sorbonne, in Harvard und Yale. In Frankreich zählt sie zu den einflussreichsten und meistgelesenen Philosophinnen ihrer Generation. Sie ist Juniorprofessorin für Praktische Philosophie an der Freien Universität Berlin.



**«Ich bin auch kaputt.
Aber ich bin noch da.
Und ich werde nicht schweigen.»**

Die typische Vergewaltigung passiert nicht nachts im Park

Petra Follmar-Otto im Interview mit Daniela Guse

DG: Wie blickst du mit deiner Erfahrung und Expertise auf das Thema sexuelle Gewalt? Wie ist dir dieses Thema im Laufe deiner bisherigen Tätigkeiten begegnet?

PFO: Dieses Thema hat mich von Anfang an in meinem beruflichen Leben begleitet. Anfangs in ehrenamtlichen Engagements in einer kleinen NGO in Hamburg, die für die Rechte migrantischer Frauen gearbeitet hat. Danach in meiner Tätigkeit im Deutschen Institut für Menschenrechte, bei der ich unter anderem auch die Aushandlung der Istanbul-Konvention des Europarats aus Sicht einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution mit begleitet habe. Wir konnten mit Bezug auf diese Konvention die Änderung des Sexualstrafrechts hin zum Prinzip «Nein heißt Nein» voranzutreiben. Zuletzt habe ich als Leiterin der Abteilung Gleichstellungspolitik im Bundesfamilienministerium unter anderem die erste ressortübergreifende Strategie der Bundesregierung zur Istanbul-Konvention koordiniert und war auch zuständig für das Gesetzgebungsverfahren zum Gewalthilfegesetz. Dieses Gesetz schafft erstmals einen Rechtsanspruch jeder betroffenen Frau bei Fällen von Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt auf Beratung und Unterstützung und bei Bedarf auch auf Schutz in einem Frauenhaus.

DG: Ich habe in Vorbereitung auf das Stück eine Auseinandersetzung vom Bund Deutscher Juristinnen mit §177 des Strafgesetzbuches, der Fälle von sexueller Gewalt, Nötigung und Vergewaltigung regelt, gelesen. Darin wurde stark kritisiert, dass die Istanbul-Konvention eigentlich noch nicht weitreichend genug in das deutsche Strafrecht hineinwirkt. Wie siehst du das aus deiner Perspektive?

PFO: In der Istanbul-Konvention ist das Konsensprinzip verankert. Das heißt, für die Beurteilung einer sexuellen Handlung darf es allein darauf ankommen, ob diese von allen

Beteiligten einvernehmlich vollzogen wird. Es darf also nicht darauf ankommen, ob der Täter Gewalt ausübt oder gedroht hat, oder ob das Opfer sich gewehrt hat. Aufgrund der Ratifikation der Istanbul-Konvention durch Deutschland ist es gelungen, den Grundsatz «Nein heißt Nein» 2016 im Gesetz zu verankern. Vorher hatten wir eine Rechtslage, die ganz wesentlich darauf abstellte, dass nur bei Vorliegen von Nötigungsmitteln – also wenn die betroffene Person durch Gewalt oder Drohungen mit einem empfindlichen Übel genötigt wurde – eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung vorlag. Das war eine sehr grundlegende Rechtsänderung, denn sie hat zum allerersten Mal wirklich die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zum alleinigen Kern des Tatbestands von Vergewaltigung und sexueller Nötigung gemacht. Insofern würde ich einerseits sagen, dass die Istanbul-Konvention ganz maßgeblich in das deutsche Strafrecht hineingewirkt hat. Auf der anderen Seite ist die Rechtsprechung zu diesen Taten uneinheitlich. Wir sehen Urteile, die sehr gut diesen Gedanken des Konsensprinzips aufnehmen und in den Strafrechtsurteilen umsetzen. Aber wir sehen nach wie vor auch Fälle, die sehr restriktiv mit den Regelungen umgehen. Deswegen ist es dringend notwendig, auf der Basis einer gründlichen Evaluierung der Rechtsanwendung des jetzigen Tatbestandes zu überprüfen, ob die Anforderungen der Istanbul-Konvention wirklich ausreichend auch im Gesetzestext hinterlegt sind. Genauso wichtig ist aber eine echte Priorisierung dieser Delikte bei Polizei und Staatsanwaltschaft mit den entsprechenden Ressourcen und die Schaffung gut ausgebildeter, spezialisierter Einheiten dort und bei den Gerichten.

Im Gesetzestext steht derzeit «wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt». Insbesondere in Fällen, in denen das Opfer erstarrt angesichts des Übergriffs, sogenannte Freezing-Fälle, befinden wir uns in einer Grauzone. Hier haben wir eine uneinheitliche Rechtspraxis. Auch in Fällen, in denen die betroffene Person die Tat über sich ergehen lässt, um beispielsweise andere zu schützen. Etwa wenn in einer Partnerschaft, in der auch Kinder sind, ein Übergriff in der gemeinsamen Wohnung stattfindet und die Frau sich nicht wehrt oder nicht klar «Nein» sagt, weil sie eine Eskalation befürchtet oder um die Kinder zu schützen, die in Räumen nebenan sind.

DG: Welche Maßnahmen bräuchte es aus deiner Sicht auf politischer Ebene, damit sich die Situation von Opfern sexueller Gewalt verbessert? Es braucht sicher nicht nur ein Rechtssystem, das diese schützt, sondern auch eine gesellschaftliche Veränderung, die präventiv wirkt.

PFO: Ich glaube, es braucht einen ganz umfassenden Ansatz. Das Strafrecht kommt erst dann zum Tragen, wenn die Tat schon passiert ist. Wir müssen unseren gesellschaftlichen Blick auf Sexualität, auf Einvernehmlichkeit, auf sexualisierte Gewalt überprüfen. Es hat



Beweise
der
Anklage
Beweise
der
Anklage

sich in den letzten 20 Jahren sehr viel zum Positiven verändert. Allein schon in der Hinsicht, dass sexualisierte Gewalt nicht mehr als Form der Sexualität begriffen wird, sondern als das, was sie ist: Gewalt und Machtausübung. Machtausübung, die über einen sexualisierten Weg erfolgt.

Auch die Tatsache, dass der überwiegende Teil von Vergewaltigungen in Konstellationen stattfindet, in denen sich Täter und Opfer kennen, ist mittlerweile breit in der Öffentlichkeit bekannt. Dass der typische Fall eben nicht die Vergewaltigung nachts im Park durch Unbekannte ist. Dass Prävention deswegen auch nicht heißt, Mädchen und Frauen Regeln aufzuerlegen, wie sie sich verhalten sollen. Präventionsansätze müssen insbesondere Jungen und Männer adressieren.

Gleichzeitig sind wir in einer Situation, in der wir weltweit einen wahnsinnigen Backlash sehen. Die Werte von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden in Frage gestellt und unter Druck gesetzt. Das wirkt sich sehr stark auch im Bereich der Frauenrechte und der Gleichstellung aus. Wir erleben eine Welle von Antifeminismus im Netz, die gezielt junge Männer und Jungen adressiert und bei ihnen auch in Teilen verfährt. Dann ist das prägende Bild nicht das eines gleichberechtigten Geschlechterverhältnisses, sondern ein Verhältnis, in dem der Mann die Frau unterwirft. Mit dieser Gegenentwicklung müssen wir umgehen.

Wir haben auch einen Diskurs, der den Schutz von Frauen und Mädchen aufgreift, aber dieses Thema in einen rassistischen Kontext setzt und instrumentalisiert: Es wird das Bild des bösen, unbekanntes Migranten evoziert, der deutsche Mädchen und Frauen gefährdet. Natürlich hat es schreckliche Einzelfälle von Vergewaltigungen gegeben. Aber das wird im politischen Diskurs für rassistische Propaganda missbraucht, die schädlich für unseren Umgang mit Vielfalt und Antidiskriminierung in der Gesellschaft ist. Sexualisierte Gewalt ist ein Problem in allen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen. Wir müssen als Gesellschaft insgesamt auf das Leitbild der Einvernehmlichkeit in sexuellen Beziehungen verständigen. Das muss von Anfang an eine wichtige Rolle in der Erziehung in den Familien und in KiTa und Schule spielen.

Petra Follmar-Otto ist promovierte Volljuristin und seit über 25 Jahren beruflich in verschiedenen Funktionen zu Geschlechtergleichstellung, Menschenrechte, Demokratie und Antidiskriminierung tätig. Bis 2020 war sie Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Deutschland und Europa am Deutschen Institut für Menschenrechte. Dort begleitete sie 2009 die Aushandlung der Istanbul-Konvention im Europarat (IK) als Vertreterin des Netzwerks der Europäischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen. 2020 bis 2022 war sie Vorständin der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft. Von 2022 bis 2025 leitete sie die Abteilung Gleichstellungspolitik im BMFSFJ. Aktuell gründet sie eine Beratungsfirma für den Stiftungssektor.

Ein Freispruch beweist nicht die Unschuld des Angeklagten

Strafrechtsanwältin Magdalena Gebhard im Gespräch mit Bettina Rehm, Mirjam Smejkal und Daniela Guse

DG: Magdalena könntest du uns kurz aus deinem Berufsalltag berichten? Wie sieht am Ende ein Prozess, in dem Straftaten im Bereich sexualisierter Gewalt verhandelt werden aus?

MG: Sehr gerne. Ich bin Strafrechtsanwältin und übernehme Gewaltschutzverfahren. Darin werden Nährungsverbote meistens gegen Männer verhandelt, zum Beispiel im Fall von Stalking oder gegen die Ex-Partner. Im strafrechtlichen Verfahren vertrete ich vor allem die Nebenklage, was die klassische Opfervertretung im Strafverfahren ist. Oft schließen sich an strafrechtliche Verfahren noch zivilrechtliche Verfahren an, in denen Schmerzensgeldansprüche der Geschädigten geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei vor allem um Sexualstrafverfahren gegen erwachsene Frauen, aber auch um Fälle von Kindesmissbrauch.

Viele Frauen kommen auf mich zu, bevor sie Strafanzeige erstatten, weil sie sich zuerst darüber informieren wollen, ob es sinnvoll ist diesen Schritt zu gehen. Viele wurden bei Beratungsstellen schon darüber aufgeklärt, dass es bei diesen Verfahren oft gar nicht zu Verurteilungen kommt. Ich bespreche mit ihnen, was passiert ist und wäge mit ihnen gemeinsam ab, wie es weitergeht. Ein Strafprozess ist mit vielen schlimmen Konfrontationen verbunden. Im schlimmsten Fall muss die geschädigte Person dreimal aussagen. Sie muss auch überlegen, ob sie es verkräftet, dass das Verfahren eventuell eingestellt wird, da die Wahrscheinlichkeit dafür sehr hoch ist.

Entscheidend ist, wie die Beweislage aussieht. Und das ist die Krux von Sexualstrafverfahren. Es gibt meistens nicht mehr als die Aussage der geschädigten Person. Alle weiteren Beweismittel, die angebracht werden können, sind sekundäre Beweismittel wie bspw. Videokameraaufnahmen. Allerdings ist auch das eher die Ausnahme. In der Regel steht die Aussage der Geschädigten gegen die des Täters. Solche Fälle bringt die Staatsanwaltschaft selten zur Anklage, sondern stellt sie direkt ein.



**«Die Strafrechtsanwälte.
Wir glauben an das Gesetz.
Wir glauben an das System.»**

In diesen Einstellungsbescheiden wird unterschiedlich argumentiert, was für die Diskussion um eine «Ja heißt Ja» oder «Nein heißt Nein»-Regel interessant ist. Es gibt im Strafverfahren zwei Ebenen: die Beweisebene und die rechtliche Ebene.

Auf der rechtlichen Ebene ist die Tatbestandsvoraussetzung für einen Sexualdelikt, dass ein entgegenstehender Wille geäußert wurde. Da ergeben sich viele Grauzonenfälle, wenn bspw. die Geschädigten in Schockstarre verfallen sind. In so einem Fall ist für die Staatsanwaltschaft der entgegenstehende Wille nicht klar erkennbar und damit die rechtliche Voraussetzung für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht gegeben.

Die «Ja heißt Ja»-Debatte ist hierfür sinnvoll, weil solche Fälle dann eindeutiger auf der rechtlichen Ebene als Vergewaltigung eingestuft würden. Wobei ich auch die Möglichkeit sehe diese Fälle schon mit dem bestehenden Recht, das auf der «Nein heißt Nein»-Regelung basiert, anders auszulegen und es als entgegenstehenden Willen einzuordnen, wenn sich eine Person während des Sexualakts nicht mehr rührt und keine aktiven Handlungen mehr ausführt. Aber im Moment wird bspw. vom Bundesgerichtshof Weinen nicht als Äußerung des entgegenstehenden Willens interpretiert.

Allerdings würde sich trotzdem auf der Beweisebene die Konstellation Aussage gegen Aussage nicht ändern, die dann, nach Eröffnung eines Verfahrens in der Hauptverhandlung, dazu führt, dass eine Verurteilung unwahrscheinlich ist. Denn in der Hauptverhandlung muss die Staatsanwaltschaft zweifelsfrei beweisen, dass die Geschädigte ihr Einverständnis nicht gegeben hat. Die «Ja heißt Ja»-Regel würde die Geschädigten entlasten, weil sie nicht ständig darlegen müssten, dass sie ihr Einverständnis in welcher Form auch immer nicht gegeben haben. Aber wenn der Angeklagte eine Einlassung abgibt, die die Situation anders schildert, dann wird er freigesprochen, sofern die Geschädigte nicht glaubhaft genug erscheint. Es reichen schon zwei Widersprüche in der Aussage der Geschädigten, damit es nicht zu einer Verurteilung kommt. Diese grundsätzlichen Beweisprobleme liegen leider in der Natur der Sache.

MS: Wenn Frauen dich als Anwältin konsultieren, trennst du dann deine juristische Einschätzung von deinem Gefühl zu dem Fall? Ist es schon einmal vorgekommen, dass du deiner Mandantin nicht geglaubt hast?

MG: Wir haben in unserer Kanzlei als Grundsatz festgelegt, dass wir unseren Mandantinnen glauben. Ich musste das auch tatsächlich noch nie in Zweifel ziehen. Es ist ein Vergewaltigungsmythos, dass nicht stimmt, was die Betroffenen sagen. Es ist krass, dass sich diese Annahme schon so lange am Leben hält. Das hat auch Auswirkungen auf die Hauptverhandlung. Der Mythos der lügenden Frau oder der rachsüchtigen Frau ist eine der Ursachen für unsere Rechtspraxis der vielen Verfahrenseinstellungen und Frei-

sprüche. Aber auch der Mythos, dass die Frau einfach ein bisschen überzeugt werden muss, damit sie mit dem Mann schläft. Oder dass sie nicht wirklich «Nein» meint, wenn sie «Nein» sagt. Ich muss eher in der Hinsicht trennen, dass die juristische Realität im Widerspruch zur eigentlichen Realität der Geschädigten steht. Im Bereich sexualisierter Gewalt ist es, wie schon angesprochen, im Falle einer Schockstarre oder wenn es vor der Vergewaltigung bereits einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gab oder der Übergriff in einer Partnerschaft stattfand, schwierig den entgegenstehenden Willen hinreichend juristisch festzustellen. Wenn ich meine Mandantin darüber aufkläre, versuche ich es nicht so klingen zu lassen, als ob das meine Meinung zu dem Fall ist bzw. ihr zu vermitteln, dass ich ihr trotzdem glaube.

MS: Ich habe auch gehört, dass Frauen erst lange nach dem Übergriff den Wunsch entwickeln, doch Anzeige zu erstatten. Manchmal nach zwei Jahren oder mehr. Kannst du Gründe nennen, an denen das liegen könnte?

MG: Viele denken erst einmal, dass ihnen ohnehin niemand glaubt und dass eine strafrechtliche Verfolgung des Täters nichts bringt. Was rein faktisch betrachtet auch stimmt, wenn wir die Rechtspraxis anschauen. Viele Frauen merken dann im Laufe der Jahre, wie sehr die Tat sie immer noch verfolgt und belastet. Daraus ergibt sich ein immenses Unge-rechtigkeitsempfinden, weil sie so lange darunter leiden, während der Täter, den sie vielleicht sogar kennen und der Teil ihres Umfeldes ist, nicht bewusst weiß, was er ihnen angetan hat, weil sie es ihm nicht mitgeteilt haben. Dieses Gefühl wird irgendwann so stark, dass die Frauen dann entscheiden den Fall doch vor Gericht bringen zu wollen.

DG: Wenn ich dir so zuhöre, dann scheint mir der Schutz der Geschädigten in Fällen sexualisierter Gewalt im Widerspruch zur Unschuldsvermutung «Im Zweifel für den Angeklagten» zu stehen, die ein wichtiger und richtiger Kern unseres Rechtssystems ist. Siehst du einen juristischen Weg, diesen aufzulösen?

MG: Tatsächlich nicht. Es ist schrecklich für die Geschädigten, aber in einem rechtsstaatlichen System darf niemand verurteilt werden, solange es Zweifel daran gibt, ob die Tat wirklich in der vermuteten Weise passiert ist. Woran man etwas ändern kann, ist die sozialdynamische Ebene, die in Prozessen auch eine Rolle spielt. Ich hatte bereits die Vergewaltigungsmythen angesprochen, die auch Richter*innen und Staatsanwält*innen teilweise verinnerlicht haben. Würden sie anders auf bestimmte Situationen blicken, würde es andere Urteile oder weniger Einstellungsbescheide geben.



BR: **Gibt es eine Statistik, ob Männer als Richter und Staatsanwälte andere Entscheidungen treffen als Frauen in denselben Positionen?**

MG: Meine Erfahrung ist, dass Frauen tendenziell anders entscheiden als Männer. Aber auch Frauen können sich nicht zu 100% von diesen gesellschaftlich verankerten Mythen lösen. Und sie sind auch an die Rechtspraxis gebunden. Manche Richterinnen haben zu mir bereits gesagt, dass es nicht darum geht, ob sie der Geschädigten glauben oder nicht. Aber wenn die Glaubhaftigkeitskriterien nicht vorliegen, weil die Geschädigte es nicht geschafft hat in der Hauptverhandlung alles detailliert genug zu beschreiben, weil sie einen immensen Druck spürt und eine Aussage unter den Augen des Angeklagten machen muss, dann darf die Richterin nicht auf schuldig entscheiden. Es ist immer eine Mischung aus der schwierigen Beweissituation und den verinnerlichten Vergewaltigungsmythen.

BR: **Kann in diesen Grauzonenfällen wie im Falle einer Schockstarre nicht durch psychologische Gutachten bewiesen werden, dass die Frau ihren entgegenstehenden Willen nicht klar äußern konnte?**

MG: Leider würde ein solches Gutachten nicht ausreichen, weil der Täter zweifelsfrei erkennen muss, dass eine Schockstarre eingetreten ist und daraus ableiten konnte, dass kein Einvernehmen vorlag. Das lässt sich leider nicht zweifelsfrei beweisen.

BR: **In unserem Stück, indem das Verfahren vor einem britischen Gericht stattfindet, muss der Angeklagte sich zum Tatvorwurf nicht vor Gericht äußern. Ist das in der deutschen Rechtspraxis ebenfalls der Fall?**

MG: Ja, das ist auch in der deutschen Rechtspraxis der Fall. Für meine Mandantinnen ist es schlimm das zu erfahren. Besonders in Fällen von sexualisierter Gewalt in wie auch immer gearteten Beziehungen, in denen es bereits einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gegeben hat, ist die Hauptmotivation für die Anzeige, dass der Täter sich zum Tatvorwurf äußern muss. Den wenigsten geht es darum, dass der Täter im schlimmsten Fall eine zwei-jährige Gefängnisstrafe bekommt. Der Täter soll verstehen, welche Konsequenzen sein Handeln für die Geschädigte hatte. Dazu dient der Prozess weniger als vielmehr die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Das ist ein Instrument, innerhalb von Strafverfahren, angeboten von unabhängigen Stellen, in dem der Täter ein Schuldeingeständnis ablegen und eine Schmerzensgeldzahlung anbieten kann. Das Gericht ist allerdings nicht an den Ausgang dieses Ausgleichs gebunden, das heißt das Verfahren muss daraufhin nicht eingestellt werden und die Aussage des Täters kann, muss aber nicht strafmildernde Auswirkungen haben. Aufgrund dieser Unsicherheit kommt es selten zu solch einem Ausgleich.

DG: Gäbe es die Möglichkeit einen solchen Ausgleich nach dem Strafverfahren durchzuführen?

MG: Nein. Die meisten Angeklagten sehen sich nicht als Vergewaltiger in Fällen sexualisierter Gewalt in Beziehungen. Sie empfinden es als ungerecht auf der Anklagebank sitzen zu müssen. Meist entwirft ihr Verteidiger eine andere Version der Geschichte, in dem er in die Akte schaut und überlegt, wie es auch gewesen sein könnte, damit die Handlung nicht strafbar ist. Meist wird geschaut, wie die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens negiert werden kann. Das ist eben die Verteidigungsstrategie in einem Prozess, in dem es keine anderen Beweismittel gibt. Und die meisten Angeklagten glauben und verinnerlichen diese andere Version. Diese Männer haben auch die Vergewaltigungsmythen im Kopf und denken, sie haben ja keine Frau nachts im Park überfallen.

DG: Meist wird diese Ansicht sicher durch den Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens juristisch beglaubigt, nehme ich an?

MG: Ja, aber ich habe auch Prozesse erlebt, wo die Richter*innen bei der Urteilsverkündung oder bei der Einstellung sagen, dass ihre Entscheidung nicht automatisch bedeutet, dass die Tat nicht stattgefunden hat, sondern dass sie nicht nachgewiesen werden konnte.

Magdalena Gebhard schloss 2020 ihr Jurastudium an der Universität Leipzig ab. Bereits während ihres Studiums war ihr Schwerpunkt Strafrecht und internationales Strafrecht.



Forensische Untersuchung



Lass dich nicht mitschnacken

In meiner Kindheit wurde das vermeintlich Unaussprechliche, wenn es denn ausgesprochen werden musste, angedeutet in einem Wort im Dialekt. «Mitschnacker», das war Platt, und auch Kinder, die kein Platt konnten, ahnten das unbestimmt Böse, das sich damit verband. «Lass dich nicht mitschnacken», das bekamen wir gesagt auf dem Weg in die Welt, zur Schule oder zum Sportplatz. Es sprach die Gefahr an, aber versetzt. Als ob der Dialekt das, vor dem da gewarnt werden musste, abfedern könnte. Wir sollten uns nicht ansprechen lassen von einem, der uns mitschnackt, also anspricht und mitnimmt. Aber was dann geschehen würde, wenn uns ein Fremder mitgenommen hätte, das wurde verschwiegen.

Wir haben das so hingenommen, nehmen es bis heute so hin. Das, was geschehen kann, das, was immer wieder geschehen ist, das, was Generationen von (nicht nur, aber vor allem...) Mädchen und Frauen vor uns geschehen ist, das, was immer noch geschieht, überall auf der Welt, auf dem Weg zur Schule, auf dem Weg zum Wasserholen, auf dem Weg zur Weide, auf dem Weg nach Hause, das,

Von Carolin Emcke

was mit uns dann getan werden kann, das wird nicht benannt. Schon unsere Mütter und Großmütter wurden so informiert – ohne informiert zu werden. Dass wir manipuliert, belogen, aufgegriffen, angegriffen, entführt, im Auto, im Gebüsch, im Wald, in einer Hütte, in einem Keller missbraucht, vergewaltigt, gewürgt, verletzt, und getötet werden könnten, das sprach niemand aus. Dass die Gefahr nicht allein durch Fremde, draußen, sondern auch und vor allem in der Nähe, im eigenen Haus, durch die eigene Familie drohen würde, das sprach erst recht niemand aus.

«Lass dich nicht mitschnacken.»

Das ist Maskerade. Es klingt lustig. Als handelte es sich um jemanden, der bloß zu viel plappert. Dabei geht es ja nicht um die Ansprache, sondern um Gewalt, die nach der Ansprache droht.

Es sind diese rhetorischen Verhüllungen, die ermöglichen, was sie zu verhindern behaupten. Es ist erstaunlich: Da soll vor etwas gewarnt werden, aber *was* das sein soll, wird nicht benannt. Es wird nicht beschönigt, denn sonst brauchte davor ja nicht gewarnt zu werden. Es



wird das, was jemand einem antun kann, beschwiegen. Als sei es unanständig, es auszusprechen – anstatt die Tat zu unterdrücken, wird das Reden darüber unterdrückt.

So wird nicht die verbrecherische Handlung tabuisiert, sondern das Sprechen. Von Anfang an. So unterwandert die Erwartung nicht der, der Gewalt ausübt, sondern jene, die davon erzählen wollen. Die sprachliche Verdrängung verschiebt die Last der Rechtfertigung. Es kommt sich falsch oder schmutzig vor, wer über etwas sprechen will, über das nicht gesprochen wird. Darin liegt das Komplizenhafte.

Um etwas kritisieren zu können, muss man es sich vorstellen können und wollen. Um sich etwas vorstellen zu können, muss man es benennen können. Wenn Gewalt abstrakt bleibt, wenn es für sie keine konkreten Begriffe und Beschreibungen gibt, bleibt sie unvorstellbar, unwahrscheinlich, unantastbar.

Carolin Emcke studierte Philosophie in London, Frankfurt/Main und Harvard. Von 1998-2013 bereiste sie weltweit Krisenregionen und berichtete darüber. Sie ist freie Publizistin und wurde u.a. mit dem Friedenspreis des Deutschen Buchhandels ausgezeichnet.

Der Körper geht in den Überlebensmodus

Sarah Kimpel im Gespräch mit Daniela Guse

DG: Kannst du mir kurz beschreiben, welche körperlichen Auswirkungen traumatische Erfahrung, wie bspw. die Erfahrung von sexualisierter Gewalt, haben können?

SK: Als Menschen lernen wir im Laufe unseres Lebens durch Vorbilder wie Eltern, wie wir mit Stressoren in bestimmten Situationen umgehen. Anhand dieser Lernerfahrungen entwickeln wir einen sogenannten Ressourcenbereich, auch als Toleranzfenster bezeichnet. Dies ist der Spannungsbereich, unsere Körperspannung in dem wir auf unsere Ressourcen und unser Wissen zurückgreifen und somit unsere Handlungen bewusst ausrichten können. Ich gebe kurz ein Beispiel um das zu verdeutlichen: Am Morgen sind wir eher im unteren Bereich unseres Toleranzfensters, wir sind noch müde und körperlich relativ entspannt. Die Spannung nimmt dann zu, wenn wir zur Arbeit fahren und ein wichtiger Termin ansteht. Wir spüren Aufregung, sind angespannter. Wenn wir uns jetzt die Spannung im Körper als Kurve vorstellen, dann geht sie über den Tag verteilt immer wieder nach oben und nach unten, je nachdem, was wir erleben. Ist die Kurve im unteren Bereich nimmt die Konzentrationsfähigkeit ab, wir sind nicht so präsent. Andererseits gibt es Situationen, die uns in den oberen Stresslevelbereich bringen. Die Spannbreite dieser Ressourcenbereiche ist bei allen Menschen unterschiedlich. Es gibt Menschen, die sich auch unter hohem Stress gut regulieren können und die nichts so leicht aus der Fassung bringen kann. Andere Menschen hatten in ihrer Entwicklung weniger Möglichkeit bzw. schlechte Voraussetzungen Emotions- und Anspannungsregulation zu lernen. Der Ressourcenbereich ist somit kleiner, d.h. Stressoren führen schnell zu hohen Spannungszuständen.

Jetzt gilt es zu unterscheiden. Es gibt potenziell traumatische Situationen, die ein hoch belastendes, existenziell bedrohliches Ereignis darstellen, sowie Trauma und Traumafolgen. Diese drei müssen nicht unbedingt aufeinander folgen. Wer ein belastendes Ereignis erlebt hat, muss nicht zwangsläufig traumatisiert sein und wer ein Trauma hat, muss nicht unbedingt Traumafolgen entwickeln. Ein potenziell traumatisierendes Ereignis bringt

uns in einen so hohen Stressbereich, dass alle erlernten Mechanismen damit umzugehen und es zu verarbeiten versagen, wir können nicht darauf zugreifen. Die Spannung schießt sozusagen aus dem Ressourcenbereich heraus. Trauma oder traumatische Erlebnisse gehen meistens mit einer objektiven oder subjektiven Todesangst einher. Es ist ein starkes Gefühl von Kontrollverlust und Machtlosigkeit. In diesen Gefahrensituationen wird das Nervensystem stark aktiviert und der Organismus wechselt in den Überlebensmodus. Es zählt dann nicht mehr, wie gut wir aus einer Situation herauskommen, sondern dass wir sie überstehen und überleben. Das Gehirnareal im Frontalkortex, der für die Reflexion, Entscheidungsfindung, sprachliche Verarbeitung und das Ich-Bewusstsein verantwortlich ist, setzt aus. Es übernimmt der Teil des Gehirns, der die Körperfunktionen steuert. Dieser reagiert viel schneller als der Frontalkortex, was in Situationen auf Leben und Tod entscheidend ist. Dieser Mechanismus ist evolutionär bedingt. Wenn ich vom Tiger angegriffen werde, dann kann ich nicht überlegen, ob ich mich links oder rechts hinter dem Stein am besten verstecken kann. Diese Zeit der Überlegung kann mich das Leben kosten. Der Körper übernimmt und ruft eine instinktive Abfolge ab, damit er heil aus der Situation rauskommt. Meist bedeutet das Kämpfen oder Fliehen. Das klassische Fight-Flight-Freeze-Schema.

In Fällen sexualisierter Gewalt funktioniert Kämpfen und Fliehen oft nicht. Oft ist das Gegenüber physisch überlegen oder Betroffene werden festgehalten. Was auch eine Rolle spielt sind tradierte Narrative oder Sozialisation und Prägung. Wenn ich bspw. als weiblich sozialisierte Person nicht gelernt habe meine Grenzen aufzuzeigen, nein zu sagen oder dass mein Körper mir gehört und eine andere Person keinen natürlichen Anspruch darauf hat, dann kann das hemmen Kampf- oder Fluchtmodus auszulösen. Und wenn Kämpfen und Fliehen nicht funktioniert, geht der Körper in den Freeze. Das kann ein physischer Freeze sein, dann ist die Anspannung so hoch, dass der Körper sich gar nicht mehr bewegen kann. Es kann aber auch ein innerlicher Freeze eintreten, Gefühle und Empfindungen werden abgespalten und der Körper macht einfach mit.

Im Fall von sexualisierter Gewalt ist der Freeze oft auch ein Schutzmechanismus, weil in dem Moment, wo die Betroffene den Moment erlebt, gar nicht richtig bewusst ist, was konkret passiert. Wie in eurem Stück. Wenn es vorher einvernehmlichen Sex gab, Vertrauen zu der anderen Person da ist, es bis dahin ein schöner Abend war, dann kommt der Körper erstmal gar nicht auf die Idee zu Kämpfen oder zu Fliehen.

Die betroffene Person hat keinen Einfluss mehr, ob sie in den Freeze geht. Das macht der Körper automatisch. Das ist wichtig zu verstehen. Viele denken danach, warum hast du dich nicht gewehrt oder geschrien. Aber das war oftmals physisch nicht möglich. Das Gehirn hat sich vom Körper getrennt. Man spricht auch von Dissoziation. Ich kann nicht mehr auf meinen Körper, auf meine Körperempfindungen und Emotionen zugreifen. Dieser Modus ist nicht frei gewählt, sondern ein wichtiger Schutzmechanismus.

DG: Kann man eine Aussage darüber treffen, ob die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die betroffene Person in den Freeze-Modus statt in den Fluchtmodus geht, wenn die sexualisierte Gewalt von einer Person aus dem nahen Umfeld ausgeht?

SK: Es ist schwierig hierzu Zahlen zu nennen. Es ist aber davon auszugehen, dass in Fällen sexualisierter Gewalt der Freeze eine sehr viel häufiger auftretende Reaktion ist, als fight oder flight. Gründe dafür sind auch hier die oben genannten Faktoren.

DG: Wie erkennbar ist ein Freeze für eine außenstehende Person? Könnte ein anderer Mensch erkennen, dass der Körper in diesen Modus gewechselt ist?

SK: Wenn man in einer wie auch immer gearteten sexuellen Interaktion ist und die andere Person mich nicht mehr aktiv anschaut oder keine verbale Zustimmung mehr gibt, dann merke ich das mit Sicherheit. Die betroffene Person kann angespannter werden oder driftet ab. Viele Betroffene beschreiben den Versuch die andere Person wegzudrücken oder dass sie geweint oder an die Decke gestarrt haben. Wenn es ein Verständnis davon gibt, wie eine einvernehmliche, konsensuelle sexuelle Situation aussieht, sollte der Freeze deutlich erkennbar sein. Das setzt aber ein gewisses Maß an Achtsamkeit voraus.

DG: Wie wirkt sich der Freeze-Modus auf die Erinnerung an die Tat aus? Können Menschen dann noch eine glaubhafte Aussage über das Geschehene machen?

SK: Es gibt bei der Polizei und beim LKA geschulte Polizeipsycholog*innen, die sehr sensible und gute Vernehmungen machen und die um diese Reaktion wissen. Trotzdem stellt sich leider die Frage der Beweisbarkeit bzw. Glaubhaftigkeit sofort. In dem Moment der traumatischen Erfahrung ist der Teil des Gehirns, der für die Einordnung in Raum und Zeit zuständig ist, der Hippocampus, auch abgespalten. Es besteht keine Verbindung zum Langzeitgedächtnis. Das bedeutet, dass es schwer ist die gemachten Erfahrungen in eine chronologische Reihenfolge zu bringen. Dazu kommt, dass es zwei bis drei Jahre dauern kann, bis es zum Prozess kommt. Wir wissen alle, dass sich Erinnerungen mit der Zeit verändern. Im absoluten Ausnahmezustand passiert das erst recht. Es ist also nicht möglich unter diesen Voraussetzungen eine vor Jahren getätigte Aussage zu 100% glaubwürdig zu wiederholen. Die Standards, die angesetzt werden, sind viel zu hoch für das, was der Körper in einer solchen Situation leisten kann. Unsere Psyche ist einfach anders angelegt.

Zur Autorin

Suzie Miller ist eine australische Strafrechtsanwältin, spezialisiert auf sexualisierte Gewalt, und Autorin. «Prima Facie» wurde 2019 am Griffin Theatre in Sydney uraufgeführt und wurde ein weltweiter Erfolg. Für das Stück erhielt Miller den mit dem Australien Writers' Guild Award for Drama und Laurence Olivier Award sowohl die wichtigsten australischen als auch britischen Theaterpreise. 2025 erschien ihr gleichnamiger Roman, in dem sie weitere Rechercheergebnisse zum Stück verarbeitete.



Vagantenbühne

Impressum

Herausgeber: **Vagantenbühne Berlin gGmbH**

Künstlerische Leitung, Geschäftsführung:

Lars Georg Vogel

Redaktion: **Daniela Guse**

Gestaltung: **Kunz und Kunz**

Textnachweise

Garcia, Manon: Mit Männern leben. Überlegungen zum Pelicot-Prozess. Frankfurt am Main 2025, S. 16f.

Emcke, Carolin: Ja heißt ja und Frankfurt am Main 2019, S. 10f.

Bildnachweise

Fotos: Thomas Jauk

Info- und Karten-Telefon:

(030) 313 12 07

Karten-Online:

vaganten.de oder

info@vaganten.de

Die Theaterkasse ist

Montag–Freitag, 10–15 Uhr,

sowie an **Spieltagen zwei Stunden**

vor **Vorstellungsbeginn geöffnet.**

Vagantenbühne Berlin,

Kantstraße 12A, 10623 Berlin

Zahlungsarten:

Barzahlung und EC-Karte

**«Ich sehe all die Frauen,
die vor mir da waren
und die Frauen,
die nach mir kommen
werden.»**

